

Steinbruchs = Berufsgenossenschaft.

Sektion

Betriebsunternehmer:

(Name, Stand, Firma, Betriebsst.,
Ort, Kreis, Amt, Straße, Haus-Nr.)

Mitgliedschein-Nr.

Unfallanzeige.

- Anzeigen sind zu senden: 1. an die Ortspolizeibehörde, erforderlichenfalls unter Beifügung einer Abschrift (§ 1553 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung),
2. an die Sektion in doppelter Ausfertigung.

Zur Beachtung!

Bei Vermeidung einer Geldstrafe hat der Betriebsunternehmer*) jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird:

1. bei der Ortspolizeibehörde des Unfallorts oder, bei Unfällen auf der Reise, bei der inländischen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Verletzte zuerst nach dem Unfall aufhält, wenn, bei Unfällen im Ausland, eine solche nicht vorhanden ist, bei der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebsortes; hierbei ist, falls die oberste Verwaltungsbehörde dies auf Grund des § 1553 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung bestimmt hat, ein Abschrift beizufügen.
2. Bei der Sektion.

Die Anzeigen sind binnen drei Tagen nach dem Tage zu erstatten, an dem der Betriebsunternehmer den Unfall erfahren hat. Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils, in dem der Unfall sich ereignet hat, die Anzeigen erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist. Hat der Unternehmer auf Grund des § 913 der Reichsversicherungsordnung seine gesetzlichen Pflichten Angestellten seines Betriebes übertragen, müssen diese die Anzeigen erstatten.

*) Auch der Unternehmer von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbmäßigen Fabrikbetriebs und der nicht gewerbmäßige Halter von Reitieren oder Fahrzeugen.

Für jede getötete oder verletzte Person ist eine besondere Unfallanzeige auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Jahr, Stunde des Unfalls	<i>Donnerstag</i> (Wochentag) den <i>15. 2</i> 19 <i>29</i> vor nach mittags Uhr Min.
2. a) Betrieb (z. B. Maschinenfabrik) b) Betriebsteil, (z. B. Schlosserei), in dem der Getötete oder Verletzte den Unfall erlitt c) Unfallstelle (Ort, Straße, Haus-Nr. usw.)	a) b) <i>Maschinenfabrik</i> c)
3. a) Vor- (nur Rufname) und Familienname, Beruf, Wohnort, Wohnung der getöteten oder verletzten Person bei minderjährigen Personen auch des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters (Mutter, Vormund) b) Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten) — die Angabe Arbeiter, Hilfsarb., Tagelöhner genügt nicht — c) Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt Staatsangehörigkeit d) Ledig, verheiratet, verwitwet e) Zahl der Kinder unter 15 Jahren	a) <i>W. König, Maschinenfabrikanten, Künze n° 49</i> b) <i>W. König</i> c) geboren am <i>3. 11.</i> 18 <i>88</i> in <i>Künze</i> Kreis <i>Schwab</i> Amt <i>Stemming</i> <i>Württemberg</i> d) <i>unverheiratet</i> e) <i>keine</i>
4. a) Ist der v. Unfall Betroffene getötet? b) I. Welche Körperteile sind verletzt (rechts und links zu unterscheiden)? II. Welcher Art ist die Verletzung (z. B. Knochenbruch, Verrenkung, Gliedverlust)? III. Ist die Verletzung eine schwere (entzündete Wunden, Knochenbrüche, Ausrenkungen, Verstauchungen und Quetschungen großer Gelenke, innere Verletzungen, ausgedehnte Brandwunden, Augenverletzungen, Milzbrand u. dgl.)? c) Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod zur Folge haben? d) Hat der Verletzte die Arbeit sofort eingestellt oder wann (Tag u. St.)?	a) <i>nein</i> b) I. <i>Rechte Hand Mittelfinger</i> II. <i>Handgelenk</i> III. <i>keine</i> c) <i>nein</i> d) <i>ja</i>

Es ist erforderlich, Todesfälle, andere schwere und Massenfälle der Berufsgenossenschaft sofort auch durch Fernsprecher oder telegraphisch zu melden.

Bestand, nicht beschreiben.

Wenn möglich, nach dem Krankenschein oder den Angaben des Arztes.

